Basel, den 11. September 1926 XXVI. Jahrgang / No. 37

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Gibt es ein Genossenschaftsideal? — Die schweizerische Genossenschaftsbewegung im Jahre 1925. — Wichtige Nebensächlichkeiten im Schuhgeschäft. — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. — Genossenschaftliches Bildungswesen: Genossenschaftl. Seminar (Stiftung von B. Jæggi), Freidorf. — Bibliographie. — Verbandsnachrichten: Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 6. September 1926.

Führende Gedanken

Warum genossenschaftliche Erziehung?

Erziehung und immer mehr Erziehung tut not. Die Genossenschafter selbst brauchen eine bessere und höhere Auffassung von ihrer Bewegung, Genossenschaftsangestellte brauchen das Verständnis der sozialen Bedeutung des Unternehmens, in dem sie beschäftigt werden. Einige sagen, alles, was man von einem genossenschaftlichen Unternehmen verlangen könne, sei, dass es finanziellen Ertrag abwerfe, dass es den Leuten Geld erspare. Das genügt nicht. Dieser Gesichtspunkt verliert völlig die grosse Idee aus dem Auge und lässt die Geister der Menschen leer und unbefriedigt. Einen Laden zu betreiben ist kein hohes Ziel und hat keine hohe soziale Bedeutung. Das Genossenschaftswesen hat in Wirklichkeit nur Erfolg, wenn die Menschen in ihm ein grosses soziales Unternehmen erblicken und gepackt sind von dem Verlangen nach Gerechtigkeit und dem Willen, aus der Welt eine bessere Lebensstätte zu machen.

Die Begeisterung hat eine grosse Rolle in der Förderung guter Dinge gespielt. Der Eifer für Dienstleistung und Gerechtigkeit wird in das Gewand aller Religionen und ethischen Bewegungen verwoben. Jede Genossenschaft sollte nicht nur ein Zentrum für Ausbildung und Vorbildlichkeit werden, sondern auch ein Zentrum des heissen Eifers und der Begeisterung.

J. P. Warbasse.
„Genossenschaftliche Demokratie".

Gibt es ein Genossenschaftsideal?

Diese Frage glauben wir herzhaft bejahen zu dürfen. Nun sind aber auch solche da, die sich für gute Genossenschafter halten — sie sind es auch —, aber der Genossenschaft nicht zugestehen wollen, dass sie ein Ideal in sich schliesst. Die Begründung für diesen von der idealen Seite abgekehrten Standpunkt lautet: Die Genossenschaft ist lediglich Nützlichkeitssache.

Wir wollen nicht bestreiten, dass das Massenangesicht der Konsumvereinsbewegung den Eindruck erzeugen kann, von einem Ideal sei da nichts wahrzunehmen. Denn die Züge dieses Gesichtes drücken das Begehren nach vorzüglichen Warenqualitäten, nach billigen Warenpreisen und nach der Rückgabe eines Geldbetrages aus. So ist es wahr, dass die Genossenschaft materiellen, recht materiellen Nutzen geben soll. Hätte es damit sein Bewenden, so wäre die Meinung, dass die Genossenschaft nur Nützlichkeits-, das heisst materielle Sache sei, richtig, allein die Genossenschaft erschöpft ihr Wesen nicht mit ihren materiellen Leistungen, sie hat unstreitbar sittliche Bedeutng, indem sie dem persönlichen Interesse das Gemeinschaftsinteresse voranstellen will. Gute Warenqualitäten, billige Warenpreise und Rückvergütungsbetrag sind an sich schon achtenswert, nicht allein der materiellen Vorteile willen, die sie darstellen, sondern besonders deswegen, weil sie einem hässlichen Ausbeutungsstreben Hindernisse bereiten, aber der hohe Vorzug ist doch in dem Gemeinschaftswollen enthalten, das durch die Genossenschaft über Stunde, Tag und Woche hinausgreift, um in einer zukünftigen Zeit die Gemeinschaft zur massgebenden Gebieterin zu machen.

Man kann da auch wieder verächtlich einwenden, das sei Zukunftsmusik, an der sich nur Phantasten berauschen können. Wir wollen von den vielen, die auf dem Genossenschaftsfelde arbeiten, alle uns Bekannten näher ins Auge fassen, um herauszubringen, ob sie als Phantasten bezeichnet werden können, aber nicht einen einzigen vermögen wir zu entdecken, der in diese Menschenkategorie gestellt werden dürfte. Wir sehen da vielmehr Menschen, die mit Kraft und Verstand an den Aufgaben arbeiten, die in der Genossenschaft vom Tage vorgeschrieben sind und meistens viel Schweres enthalten. Man müsste sich doch fragen, warum diese Starken und Verständigen mit bewundernswerter Ausdauer für etwas arbeiten, das nichts anderes als Nutzen wäre für Egoisten, denen gute Ware, billige Preise und eine möglichst hohe Rückvergütung alles von der Ge-

nossenschaft Gewollte sein könnte. Dass von den rund dreihundertfünfzigtausend Mitgliedern unserer Verbandsvereine nicht alle nach dem fragen, was in der Genossenschaft über den Tagesvorteilen steht, ist ja selbstverständlich. Die Genossenschaftsbewegung zeigt sich aber kaum in ungünstigerem Lichte als irgend eine andere Massenbewegung. Wenigstens kennen wir keine, die von sich sagen könnte, sie weise nur solche Mitglieder auf, die von dem Inhalte der Bewegung erfüllt sind. Es kann uns deshalb genügen, wenn wir von den Konsumvereinsmitgliedern wissen, dass ein genügend grosser Teil von ihnen die Erkenntnis besitzt, die Genossenschaft müsse Gemeinschaftswerk sein und als solches wohl materielle Hilfe leisten, aber auch idealen Zwecken dienen.

Wäre dem nicht so, so hätte die Konsumvereinsbewegung heute kaum noch so viel zu bedeuten, wenn sie überhaupt jemals zu Ansehen gekommen wäre. Die besten Kräfte, die sie zur Bedeutung emporgehoben und wirklich fruchtbar gemacht und aus Gefahren herausgeführt haben, sind aus dem Idealismus gekommen. Man kann schwerlich einen Konsumverein finden, dessen längere oder kürzere Geschichte diese Auffassung nicht zu bestätigen vermag. Und ins Allgemeine gesehen, sind die letzten Schicksalsjahre Beweis genug dafür, dass eine ideale Einstellung zu den Konsumvereinen nicht fehlt. Trotz empfindlichen Schädigungen vieler Mitglieder wurde es möglich, den Wiederaufbau zusammengebrochener Genossenschaften mit Erfolg zu beginnen — die Treue war auch hier kein leerer Wahn. Es erwies sich, dass überall ein Stock von Mitgliedern vorhanden ist, für den es ein Genossenschaftsideal gibt. Und diese Kraft wollen wir würdigen und schätzen, weil sie die Masse mitzureissen vermag. Nie war es weniger begründet, das Vorhandensein eines solchen Ideals zu bestreiten als heute, wo wir von links, aus der Arbeiterbewegung, hören können, dass ohne das Genossenschaftswesen eine Durchführung des Planes, eine neue, eine soziale Welt zu gestalten, schlechterdings unmöglich wäre. Wir dürfen dies vermerken als eine ordentlich späte Nacherkenntnis. Schon vor langer Zeit wurde das Genossenschaftsideal von Männern verkündet, die fest auf dem Boden der wirtschaftlichen und sozialen Tatsachen zu stehen vermochten; es sei nur an unsern vor bald zwei Jahren verstorbenen Professor J. Fr. Schär erinnert, der nie müde wurde, die ideale Bedeutung des Genossenschaftswesens zu betonen. Wir schliessen diese kurze Betrachtung mit den Worten, die Schär vor mehr als zwei Jahrzehnten an einen Kreis von Genossenschaftern (Delegiertenversammlung in St. Gallen 1895) gerichtet hat:

«Ihr alle seid Pioniere einer besseren Zukunft, Ihr arbeitet nicht für die oberen Zehntausend, sondern für die Gedrückten, Armen und Enterbten im Volk; dieses Bewusstsein soll Euch Kraft geben, unverdrossen am Ausbau Eurer Genossenschaften zu arbeiten. Vergesst dabei nicht auszuschauen auf die Zukunft, die, wenn nicht alle Zeichen trügen, der auf Solidarität und Gemeinsinn beruhenden Genossenschaft gehört, welche vorerst die Kaufkraft des Volkes an sich zieht und auf dieser Grundlage auch dessen Produktionskraft organisiert und auf dem Wege der Freiheit zu höchster Entfaltung bringt. Im Hinblick auf diese Ideale wollen wir nun an unsere Tagesarbeit gehen und am kräftigen Zusammenschluss aller schweizerischen Konsumvereine weiter arbeiten.»

Die schweizerische Genossenschaftsbewegung im Jahre 1925.

II.

Nach dem im Obligationenrecht enthaltenen schweizerischen Genossenschaftsgesetz besteht für viele Organisationen die Möglichkeit, nicht aber der Zwang, sich als Genossenschaften eintragen zu lassen. Früher bestand die Tendenz, wenn immer möglich die Eintragung zu erlangen zu suchen, heute, nach Einführung bedeutend erhöhter Gebühren, ist die Tendenz eher umgekehrt. Unter den 57 Organisationen, die 1925 freiwillig auf die Rechtsform der Genossenschaft Verzicht leisteten, befinden sich 22 «sonstige» Genossenschaften — ausnahmslos Berufsverbände —, 18 Viehzuchtgenossenschaften — davon 17 Ziegenzuchtgenossenschaften — und 11 Kranken- und Sterbekassen. Aehnlicher Art sind die Organisationen, die 1925 die Rechtsform des Vereins annahmen und, ohne dass das allerdings aus der Handelsregistereintragung klar hervorginge, grösstenteils wohl auch auf die Eintragung verzichteten, 11 an der Zahl, nämlich 8 «sonstige» Genossenschaften (Berufsverbände), 1 Krankenkasse und 2 Genossenschaftsverbände (vermutlich ohne wirtschaftlichen Betrieb). In Konkurs gerieten 21 Genossenschaften gegenüber 16 1924 und 21 1923, eine bescheidene Zahl im Verhältnis zu der Gesamtzahl der bestehenden sowohl als der gestrichenen Genossenschaften. Die 5 Genossenschaften, die kommunalisiert worden sind, trugen durchwegs schon vorher mehr oder weniger öffentlich-rechtlichen Charakter. Es sind 2 Wasserversorgungsgenossenschaften, 2 Elektrizitätsgenossenschaften und 1 Meliorationsgenossenschaft.

Gründungsjahr	Eintragungen	Streichungen
Unbekannt	8	15
1925	193	—
1924	45	4
1923	7	6
1922	—	8
1921	3	9
1916/20	7	89
1911/15	1	62
1906/10	2	75
1901/05	1	21
1891/1900	1	20
1881/90	1	5
1871/80	1	4
1861/70	—	4
1851/60	—	—
1841/50	1	—
1831/40	—	—
1821/30	—	1
Summe	271	323

Dem Gründungsdatum nach entfallen von den 1925 neueingetragenen Genossenschaften 193 auf das Jahr 1925 und 45 auf das Jahr 1924, zusammen also 238 oder $^7/_8$ aller neueingetragenen Genossenschaften auf die beiden letzten Jahre. Die Vorschriften über die Eintragung ins Handelsregister werden also heute so weit befolgt, dass die Anmeldung zur Hauptsache spätestens etwa ein Jahr nach der Gründung erfolgt. Das geht übrigens auch daraus hervor, dass z. B. von den 7 bis und mit 1910 gegründeten, aber erst 1925 eingetragenen Genossenschaften 5 nicht überhaupt zum erstenmale, sondern nur zum erstenmale als Genossenschaften eingetragen wurden..

Unter den Streichungen treten hervor die Jahrgänge 1916/20 (Kriegsjahre) mit insgesamt 89, 1906/10 (Maximum der Eintragungen) mit 75 und 1911/15 mit 62 Genossenschaften. An jüngeren — seit 1921 gegründeten — Genossenschaften wurden zusammen 27 gestrichen. Davon sind 11 «sonstige» Genossenschaften, 4 Händler-, Handwerker- und Industriellenverwertungsgenossenschaften (2 Handwerker-Baugenossenschaften) und 3 Bau- und Wohngenossenschaften.

Die Veränderungen im Bestande der im Schweiz. Handelsregister eingetragenen Genossenschaften in Bezug auf den Sitz. 1925.

Kantone	Bestand am 1. Januar 1925	Zugang 1925		Abgang 1925		Veränderung 1925	Bestand am 31. Dez. 1925
		Eintragung	Sitzverlegung	Streichung	Sitzverlegung		
1. Aargau . . .	766	18	—	12	—	+ 6	772
2. Appenzell A. Rh.	124	1	—	1	—	—	124
3. Appenzell I.-Rh.	22	—	—	—	—	—	22
4. Baselland . .	250	3	—	16	—	÷ 13	237
5. Baselstadt . .	146	15	1	6	—	+ 10	156
6. Bern	2,178	49	—	75	1	÷ 27	2,151
7. Freiburg . . .	621	12	—	8	—	+ 4	625
8. Genf	428	9	—	16	—	÷ 7	421
9. Glarus . . .	86	1	1	2	—	—	86
10. Graubünden .	328	10	—	6	—	+ 4	332
11. Luzern . . .	510	8	—	4	1	+ 3	513
12. Neuenburg . .	204	5	—	8	—	÷ 3	201
13. Nidwalden . .	25	1	—	—	—	+ 1	26
14. Obwalden . .	42	—	—	1	—	÷ 1	41
15. St. Gallen . .	840	11	—	16	—	÷ 5	835
16. Schaffhausen .	89	4	—	7	1	÷ 4	85
17. Schwyz . . .	143	2	—	10	—	÷ 8	135
18. Solothurn . .	481	5	—	23	—	÷ 18	463
19. Thurgau . . .	443	11	—	10	—	+ 1	444
20. Tessin . . .	156	2	—	5	—	÷ 3	153
21. Uri	30	3	—	—	—	+ 3	33
22. Wallis	268	16	—	1	—	+ 15	283
23. Waadt . . .	1,358	11	—	37	—	÷ 26	1,332
24. Zug	95	1	1	5	-	÷ 3	92
25. Zürich	1,652	73	1	46	1	+ 27	1,679
26. Sitz unbestimmt	158	—	1	8	1	÷ 8	150
Summe	**11,443**	**271**	**5**	**323**	**5**	**÷ 52**	**11,391**

Da das Beispiel meist ansteckend wirkt, ergibt es sich, dass Gründungen bestimmter Genossenschaften an einem Orte vielfach die Gründung gleicher Genossenschaften in umliegenden Ortschaften auslösen, sodass, wenigstens von den verbreiteten Genossenschaftsarten, manchmal innert verhältnismässig kurzer Zeit auf verhältnismässig kleinem Gebiet eine ganze Anzahl gegründet wurde und auch immer noch wird. Aus diesem Grunde geht in manchen Jahren die Zahl der neugegründeten Genossenschaften eines bestimmten Kantons weit über das normale Mass hinaus. Auch für 1925 finden wir, dass die Neueintragungen z. B. im Kanton Baselstadt über 10%, im Kanton Wallis 6% und im Kanton Zürich 4,4% der zu Anfang des Jahres eingetragenen Genossenschaften ausmachen, währenddem im Durchschnitt die Zunahme durch Neueintragungen nur 2,4% des Anfangsbestandes ausmacht. Die Genossenschaftsarten, die sich heute verhältnismässig am stärksten ausbreiten, sind, wie wir schon oben gezeigt haben, die Bau- und Wohn- und die Darlehenskassengenossenschaften. Von den 20 neueingetragenen Bau- und Wohngenossenschaften entfallen 11 auf den Kanton Zürich, 4 auf den Kanton Baselstadt, unter den 9 Kantonen, in denen neue Raiffeisenkassen entstanden, steht der Kanton Wallis mit 10 weit obenan. Unsere Behauptung findet sich also durch die Tatsachen bestätigt. Sehr ausgeprägt ist sodann speziell im Kanton Zürich die Gründungstätigkeit in sogenannten Immobiliengenossenschaften, d. h. Baugenossenschaften mit spekulativem Einschlag. Nicht weniger als 41 der 1925 im Kanton Zürich neueingetragenen «sonstigen» Genossenschaften gehören dieser Gattung an. Stark im Verhältnis zur Gesamtzahl der Neueintragungen ist die Zahl der «sonstigen» Genossenschaften auch im Kanton Baselstadt, nämlich 5 oder ein Drittel sämtlicher Neueintragungen. Zu erwähnen ist schliesslich noch, dass der Kanton Zürich an der Gesamtzahl der Eintragungen mit 4 Vertretern einer in letzter Zeit häufiger auftretenden Genossenschaftsart, der Genossenschaft von Bauhandwerkern zum gemeinsamen Bau und der gemeinsamen Verwertung von Häusern, teilnimmt.

Weniger auf erkennbare Gesetzmässigkeiten scheint die Tatsache zurückzugehen, dass auch die Streichungen in manchen Jahren gewisse Kantone stärker berühren als andere. Zwar lässt sich oft die helfende Hand des Handelsregisterführers bemerken, sodann tragen ebenfalls oft auch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die ja keineswegs in der ganzen Schweiz immer dieselben sind, ihren Teil dazu bei, dass die Genossenschaftsstreichungen zahlreicher oder weniger zahlreich sind, und schliesslich wirkt auch der freiwillige Verzicht auf die Eintragung in gleichem Masse ansteckend wie die Gründung. Doch erklären alle diese Tatsachen die Unterschiede nur zum Teil. Im Grossen und Ganzen müssen wir uns damit begnügen, auf die Unterschiede überhaupt hinzuweisen. Von den 16 Genossenschaften des Kantons Baselland sind 5 Ziegenzuchtgenossenschaften, und von diesen wurden hinwiederum 4 wegen freiwilligen Verzichtes auf die Eintragung gelöscht. 4 der 7 Streichungen im Kanton Schaffhausen und 2 der 4 Streichungen im Kanton Zug erfolgten von Amteswegen. Von den 10 gestrichenen Genossenschaften des Kantons Schwyz verzichteten 6, von den 23 gestrichenen Genossenschaften des Kantons Solothurn 7 freiwillig auf die Eintragung. 6 von den 8 gestrichenen Genossenschaften ohne bestimmten Sitz sind Berufsverbände und von diesen wurden hinwiederum 3 wegen Verzichtes auf die Eintragung und 2 wegen Umwandlung in einen Verein gelöscht. (Siehe Tabelle auf nächster Seite.)

Wir haben oben darauf hingewiesen, dass die Genossenschaftsarten, deren stärkste Entfaltung etwa in die Zeit von 1905/20 entfällt, heute in gewissem Sinne den Grad der Sättigung erreicht haben, und dass das eine der Hauptursachen des starken Rückganges der Neueintragungen ist. Ueber das normale Mass hinaus geht deshalb die Zahl der Eintragungen nur bei denjenigen Genossenschaftsarten, die vom Punkt der Sättigung noch weit entfernt sind, also den beiden schon mehrmals erwähnten Arten (Bau- und Wohngenossenschaften und Raiffeisenkassen), sodann den Händler-, Handwerker- und Industriellenverwertungsgenossenschaften (Handwerker-Baugenossenschaften), den Spezialkonsumgenossenschaften und den «sonstigen» Genossenschaften (Immobiliengenossenschaften).

Hauptträger der Wohngenossenschaftsbewegung sind die Städte Zürich, Basel und Bern. Von den 20 1925 neueingetragenen Genossenschaften entfallen denn auch 11 auf den Kanton Zürich und je 4 auf die Kantone Baselstadt und Bern. Die Raiffeisenkassenbewegung war im Jahre 1925 hauptsächlich auf die Kantone Wallis (10 Neueintragungen), Aargau (5),

Die Veränderungen im Bestande der im Schweiz. Handelsregister eingetragenen Genossenschaften in Bezug auf den Zweck. 1925.

Arten	Bestand am 1. Januar 1925	Zugang 1925		Abgang 1925		Veränderung 1925	Bestand am 31. Dezember 1925
		Eintragung	Zweck-änderung	Streichung	Zweck-änderung		
1. Arbeitsgenossenschaften	52	2	1	4	—	÷ 1	51
2. Allgemeine Konsumgenossenschaften	668	10	—	14	—	÷ 4	664
3. Landwirtschaftliche Konsumgenossenschaften	191	—	—	2	—	÷ 2	189
4. Spezialkonsumgenossenschaften	156	8	—	6	—	+ 2	158
5. Genossenschaftswirtschaften, -speisehallen usw.	119	5	—	4	—	+ 1	120
6. Bau- und Wohngenossenschaften	237	20	—	23	1	÷ 4	233
7. Wasserversorgungsgenossenschaften	407	8	—	6	—	+ 2	409
8. Elektrizitäts- und Gasversorgungsgenossenschaften	393	—	—	13	—	÷ 13	380
9. Landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften	772	7	—	11	—	÷ 4	768
10. Händler-, Handwerker- und Industrielleneinkaufsgenossenschaften	156	2	—	14	—	÷ 12	144
11. Käsereigenossenschaften	2,738	38	—	27	—	+ 11	2,749
12. Sonstige landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaften	203	3	—	8	—	÷ 5	198
13. Händler-, Handwerker- u. Industriellenverwertungsgenossenschaften	141	8	1	6	—	+ 3	144
14. Meliorationsgenossenschaften	112	1	—	6	—	÷ 5	107
15. Viehzuchtgenossenschaften	1,536	25	—	37	1	÷ 13	1,523
16. Nutzungsgenossenschaften	353	10	—	5	—	+ 5	358
17. Weidegenossenschaften	86	4	1	1	—	+ 4	90
18. Bezugs- und Verwertungsgenossenschaften	6	—	—	—	—	—	6
19. Raiffeisenkassengenossenschaften	365	29	—	2	—	+ 27	392
20. Sonstige Leihgenossenschaften	17	—	—	—	—	—	17
21. Spargenossenschaften	61	—	—	5	—	÷ 5	56
22. Sparkassengenossenschaften	108	1	—	1	—	—	108
23. Lebensversicherungs- und Pensionskassengenossenschaften	102	2	—	2	—	—	102
24. Kranken- und Sterbekassengenossenschaften	598	7	—	21	—	÷ 14	584
25. Viehversicherungsgenossenschaften	82	2	—	1	—	+ 1	83
26. Sonstige Vermögensversicherungsgenossenschaften	10	—	—	—	—	—	10
27. Vermögenswertversicherungsgenossenschaften	48	3	—	1	—	+ 2	50
28. Sonstige Genossenschaften	1,726	76	—	103	1	÷ 28	1,698
Summe	**11,443**	**271**	**3**	**323**	**3**	÷ **52**	**11,391**

Bern (5) und Thurgau (4) konzentriert. Von den 8 Spezialkonsumgenossenschaften sind je 2 Kleiderkonsum-, Verlags- und Radiogenossenschaften und je 1 Schlächterei- und Schuhwarenerzeugungs- und vermittlungsgenossenschaften. 6 der 8 Händler-, Handwerker- und Industriellenverwertungsgenossenschaften sind Vereinigungen von Bauhandwerkern. Von den 76 «sonstigen» Genossenschaften schliesslich entfallen 50 auf den Kanton Zürich und sind anderseits 48 Immobiliengenossenschaften. (Schluss folgt.)

Wichtige Nebensächlichkeiten im Schuhgeschäft.

Wie kommt es, dass bei Genossenschaften das Schuhgeschäft nicht die gehegte Erwartung erfüllt, trotzdem alle unerlässlichen Voraussetzungen vorhanden sind? Auch in einer Periode, die an sich durchaus nicht als besonders ungünstig beurteilt werden kann, erlebt manche Genossenschaft, deren Lagerzusammensetzung völlig den landläufigen Ansprüchen genügt, eine überraschende Stagnation, während andere Genossenschaften mit gleichen Verhältnissen Erfolg haben.

Meistens ist der Grund in Punkten zu suchen, die an sich geringfügig erscheinen mögen, jedoch für die Entwicklung von grosser Bedeutung sind. Leider ist die Wichtigkeit dieser Nebensächlichkeiten nicht überall hinreichend erkannt. Darum sollen sie an dieser Stelle zusammenfassend hervorgehoben werden, wenn es sich auch keineswegs immer um völlig neue Gesichtspunkte handelt.

Der Laden soll zu jeder Zeit sauber und aufgeräumt sein; die Lager müssen übersichtlich eingeteilt sein, damit die Artikel und Grössenummern beim Bedienen nicht so lange gesucht werden müssen. Während der Dunkelheit, oder wenn der Laden von Natur aus nicht die nötige Helligkeit besitzt, muss für entsprechende künstliche Beleuchtung gesorgt werden. Hierbei ist besonders der Umstand zu berücksichtigen, dass sich die Verkaufstätigkeit im Schuhgeschäft häufig auf dem Fussboden abspielt. Es ist also notwendig, dass der Fussboden hell beleuchtet ist, oder zum mindesten heller beleuchtet werden kann. Auch in ganz andern Beziehungen machen sich Erfordernisse geltend; es sei hier beispielweise an die Spiegel erinnert, die nicht fehlen sollen. Ein dicker, sauberer Teppich, der anderswo vielleicht Luxus sein würde, ist für ein Schuhgeschäft eine Notwendigkeit. Als Sitzgelegenheit genügt nicht ein wackeliger Stuhl, usw. Diese Beispiele lassen sich vermehren.

Wichtig ist das Schaufenster. Es kann sich nicht darum handeln, an dieser Stelle Vorschläge für die Schaufenster-Dekoration zu machen. Es soll nur nochmals auf die Wichtigkeit eines zugkräftig dekorierten Fensters hingewiesen werden. Sofern kein Personal vorhanden ist, welches selbst die Fähigkeit hat, das Schaufenster geschmackvoll, an-

ziehend und blickfangend zu dekorieren, sollte man sich der Hilfe eines Wander-Dekorateurs bedienen. Die Schaufenster dürfen unter keinen Umständen vernachlässigt werden.

Nur das allerbeste Personal ist für den Ladendienst im Schuhgeschäft gut genug. In der Genossenschaft sollten keine Arbeitnehmer- und -nehmerinnen im Laden stehen, sondern Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, das will heisen, solche Personen, die das Bestreben haben, den Betrieb vorwärts zu bringen. Vielfach werden aus Sparsamkeitsgründen ganz junge Kräfte eingestellt. Da erscheint jedoch das Sparen am verkehrten Platz zu geschehen, namentlich in der Spezialbranche. Man kann von einem jungen Ding, das naturgemäss noch über keine grosse Lebenserfahrung verfügt, unmöglich verlangen, dass es die Mitgliedschaft beratend beim Kaufe beeinflusst, so tüchtig es auch in rein technischer Beziehung sein mag. Es gibt sicherlich Ausnahmefälle, sie bestätigen aber nur die Regel. Zu einer ältern Verkäuferin hat die Mitgliedschaft erfahrungsgemäss mehr Zutrauen und ist leichter geneigt, den Ratschlägen zu folgen. Für das Engagement soll noch auf einen Punkt hingewiesen werden, der sehr oft nur ungenügend berücksichtigt wird. Gewöhnlich wird Personal aus der Branche verlangt, d. h. es werden Fachkenntnisse gefordert. Nun sollen zwar die Fachkenntnisse keineswegs unterschätzt werden. Bei dem Verkaufspersonal treten sie jedoch gegenüber andern Eigenschaften mehr oder weniger in den Hintergrund, indem der Einkauf bei unsern Genossenschaften durch die Zentral-Einkaufsstelle besorgt wird und die Vertreter in erster Linie in beratendem Sinne unsere Kollektionen vorlegen. Die notwendigsten Fachkenntnisse kann sich verhältnismäsisg schnell aneignen, wer einen hellen Kopf hat. Dagegen sind die eigenen Verkaufstalente, wie schon die Bezeichnung sagt, Talente, d. h. Sache der Begabung und nur bis zu einem gewissen Grade erlernbar. Es erscheint infolgedessen bei der Anstellung von Verkaufspersonal zweckmässig, mehr Wert auf allgemeine Verkaufsbegabung, als auf spezielle Fachkenntnisse zu legen. Allerdings wird man dafür sorgen müssen, dass sich die Verkäuferin das erforderliche Mass an Sach- und Warenkenntnis möglichst bald aneignet. In der Schuhfabrik «Co-op» in Basel ist Gelegenheit geboten, sich diese Kenntnisse rasch anzueignen.

Auf die Behandlung der Mitglieder ist grosse Sorgfalt und Umsicht zu legen. Ein Mitglied darf niemals «abgefertigt» werden. Es muss verspüren, dass ihm ein gewisses persönliches Entgegenkommen erwiesen wird. Dieses Entgegenkommen darf selbstverständlich nicht in eine plumpe oder aufdringliche Vertraulichkeit ausarten. Es soll kein Unterschied im Bedienen gemacht werden zwischen der besser und der minder bemittelten Mitgliedschaft. Der Käufer darf sich nie einer gleichgültigen Verkaufsmaschine gegenüber befinden, er muss immer den Eindruck bekommen, dass die Käuferschaft mit Freude und Verständnis bedient wird. Er wird sich alsdann sagen, in diesem Geschäft kaufe ich gerne und das Verkaufspersonal kann sich eigentlich beliebt machen. Unzufriedene Mitglieder, namentlich solche, die in ihrer genossenschaftlichen Ueberzeugung nicht ganz gefestigt sind, werden sonst ihre Einkäufe in Spezialartikeln bei der Konkurrenz vornehmen. Verärgerte Mitglieder müssen womöglich zufrieden gestellt werden. Kein Geschäftsvorgang stellt höhere Anforderungen an das Verkaufspersonal, als die Erledigung von Reklamationen aus der Mitgliedschaft. Sachlichkeit und Sachkenntnis muss derjenige zeigen, der die Reklamation so erledigen will, dass die Kundschaft zufriedengestellt und das Geschäftsinteresse dennoch gewahrt bleibt. Es gibt auch Fälle, wo die gekaufte Ware beanstandet wird, wenn der Einkauf zu Hause keinen Beifall gefunden hat, und wer das Tadeln liebt, wird am Schuh immer etwas auszusetzen finden. Er bringt dann seine Aussetzungen bei der erstbesten Gelegenheit an. Die erfahrene Verkäuferin weiss aber, was daran berechtigt und was unberechtigt ist. Die genaue Betrachtung eines getragenen Schuhes gibt ihr deutliche Aufklärung. Der Zustand des Bodenleders zeigt zunächst, ob der Schuh tagein, tagaus getragen wird, und vor allen Dingen wie und wo der Schuh getragen wurde und wie er passt. Gewisse Eindrücke in der Sohle lassen auf die Beschaffenheit des Bodens schliessen, auf dem der Schuh seinen Dienst tun musste; es ist für das Verkaufspersonal oft von Wichtigkeit, einwandfrei festzustellen, dass der beanstandete Schuh im Gebirge oder auf dem Trottoir getragen worden ist. Bei einem gut passenden Schuh wird sich die Abnützung der Sohle stets unterhalb des Ballens in der Mitte der Fusssohle zeigen. Ist die Spitze im Verhältnis zur übrigen Sohle zu rasch abgestossen, so kann daraus mit Sicherheit geschlossen werden, dass der Schuh für den Fuss zu lang ist, sodass der Träger beim Gehen an jeden Stein stösst. Ist der Schuh zu eng gekauft worden, so wird die Abnützung der Sohle nur an der Aussen- und Innenseite liegen, denn das Fleisch des Fusses wird an einer Stelle übermässig zusammengepresst und der Träger tritt unwillkürlich nur mit der einen Seite des Fusses auf. Der Fuss sucht, ohne dass der Träger sich dessen bewusst wird, beim Gehen eine kleine Erleichterung und krümmt sich zusammen, weil das Auftreten mit der ganzen Ballenseite im engen Schuh schmerzhaft ist. Wenngleich die Verkäuferin diese Feststellung mit völliger Sicherheit machen kann, sei sie doch vorsichtig, dem Kunden ihre Beobachtungen mitzuteilen.

Wenn das Futter der Vorderkappe nach kurzer Zeit zerrissen ist, kann es entweder darauf zurückzuführen sein, dass der Schuh zu kurz ist und dass dadurch die Zehenlage so verschoben wird, dass der

ANFERTIGUNG VON DRUCKSACHEN ALLER ART, WIE:
OBLIGATIONEN, ANTEIL- V SCHEINE U. FORMULARE
JEDER ART, MITGLIEDS- KARTEN, MEMORANDEN
BRIEFBOGEN, KUVERTS S KARTEN FÜR SITZUNGEN
PREISLISTEN, EINKAUFS- BÜCHLEIN, EINKÄUFER-
KARTEN, SPARKARTEN K DEPOSITENBÜCHLEIN
REGLEMENTE, JAHRES- BERICHTE U. STATUTEN
ABTEILUNG BUCHDRUCKEREI DES V. S. K. IN BASEL

Nagel der grossen Zehe dauernd gegen Strümpfe und Futter reibt, oder dass der Gang des Trägers anormal ist. Der Beweis, dass der Träger beim Gehen beständig mit der grossen Zehe gegen die Kappe bohrt, wird darin zu finden sein, dass das Oberleder im Blatt, neben den natürlichen, hier sehr verstärkten Gehfalten, kurz hinter der Naht der Vorderkappe, zeigt. Beim Vorkommen der Kappenfutter-Reklamation wird das Mitglied oft behaupten, dass die Einwendungen der Verkäuferin deshalb nicht stimmten, weil der Strumpf des Trägers intakt gewesen sei. Hier muss man dem Kunden ruhig und sachlich erklären, dass dieses Wunder so zu erklären ist, dass erst die Strümpfe Löcher gezeigt hätten, die aber als natürliche Erscheinung nicht beachtet wurden. Als der Träger aber bemerkte, dass das Kappenfutter zerrissen war, hatte die Zehe schon so gute Vorarbeit geleistet, dass der Strumpf gar nicht mehr strapaziert wurde, denn der Vorgang spielt sich nicht an einem Tag ab, sondern dauert oft Wochen.

Eine der schwierigsten Reklamation ist diejenige wegen verbrannten Schuhen. Das Verbrennen geschieht meistenteils ohne das Wissen der Träger und wird deshalb sehr oft hartnäckig bestritten. Leder ist ein Naturprodukt; in nassem Zustande werden die Schuhe meistens in die Nähe der Hitze gebracht und sind alsdann sehr empfindlich, sodass in verhältnismässig kurzer Zeit sich der Verbrennungsprozess vollzieht. Sehr oft kommt es vor, dass Sohlen durch das Aufstellen des Fusses auf die Heizröhre im Eisenbahnwagen leicht verbrannt werden. Sobald die Sohlen geradlinig gebrochen sind, darf mit bestimmter Sicherheit angenommen werden, dass das Leder verbrannt ist.

Der schiefe Absatz bei getragenem Schuhwerk lässt vorzügliche Rückschlüsse auf die Eigenschaften des Trägers zu. Namentlich die Damenwelt offenbart hier oft wunderliche Dinge und häufig lernt man hierdurch die wirkliche Dame von der unterscheiden, die es zu sein nur vorgibt. Namentlich beim Luxusschuhwerk weist ein zu weit abgelaufener Absatz darauf hin, dass der Träger zwar bemüht ist, den Eindruck einer gewissen Eleganz zu erwecken, dass er aber die für die wirkliche Eleganz notwendige Pflege und Sorgfalt seiner Kleidung vermissen lässt.

Auch für die Beurteilung von Oberleder-Reklamationen ist es sehr wichtig festzustellen, wie weit der Absatz abgelaufen ist, denn ein übermässig abgetretener Absatz verändert die Stellung des Fusses und kann das Brechen des Oberleders an Stellen herbeiführen, die sonst nicht allzu stark strapaziert werden. Es kommt in der Praxis leider nur zu häufig vor, dass die Kundschaft aus Eigenwillen und Eitelkeit einen nichtpassenden Schuh wählt. Kauft ein Mitglied nun ein elegantes Modell, und zeigt es sich bei einer etwaigen Reklamation, dass das elegante Schuhwerk schlecht behandelt und bei nicht zweckentsprechender Gelegenheit getragen wurde, so können wir fest annehmen, dass es nicht Nachlässigkeit der Verkäuferin war, wenn der Schuh unpassend gekauft wurde.

Das frühzeitige Brechen des Oberleders führt häufig zu Beanstandungen. Bei genauer Untersuchung kann stets die Ursache ermittelt werden und man kann entscheiden, ob, wie der Kunde annimmt, ein Materialfehler vorliegt, oder ob der Grund des Uebels an anderer Stelle liegt. Der Zustand des Schuhfutters wird den Beweis dafür liefern, ob das frühzeitige Brechen des Oberleders etwa durch einen zu heissen Fuss herbeigeführt ist. Schuhfutter und Brandsohle zeigen beim Schweissfuss die typischen Merkmale der Verbrennung und es ist erwiesen, dass das Oberleder durch die Einwirkung starker Fusswärme rasch brüchig wird.

Sehr oft wird die schlechte Haltbarkeit des Oberleders auf unsachgemässe Pflege des Schuhwerkes zurückzuführen sein. Namentlich diejenigen, die es ganz besonders gut meinen, tun des Guten häufig zu viel und überziehen das Schuhwerk mit einer dicken Schicht von Schuhcrème, wodurch die Fleischfasern stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Ist diese Behandlungsart an sich schon verkehrt, so muss sie für die Haltbarkeit des Oberleders geradezu katastrophal sein, wenn die Crème-Menge nicht genügend verrieben wird und auf dem Oberleder eintrocknet. Die Säurebestandteile, die selbst in der besten Crème vorhanden sind, fressen sich in das Leder ein und verursachen frühzeitiges Brechen. Es muss darnach geforscht werden, welches Putzmittel benützt wird. Der Stand des getragenen Schuhes wird dem Fachmann zeigen, ob der Schuh, speziell der feinere Luxusschuh, nach Benützung auf gut passende Ausfülleisten gestellt wird, da Ober- und Unterleder die Neigung zeigen werden, sich zusammenzuziehen, wenn der von der Fusswärme feuchte Schuh ohne Leisten trocknen muss.

Wir sehen also, dass uns das genaue Studium des getragenen Schuhes besser als alle Worte des bei jeder Reklamation naturgemäss erregten Kunden sagt, welche Ursache der Beanstandung zu Grunde liegt. Wenn sich die Verkäuferin, wie eingangs erwähnt, strengster Sachlichkeit befleissigt und grosse Sachkenntnis zeigt, werden sich die meisten Reklamationen im Interesse der Kundschaft, des Fabrikanten und der Genossenschaft erledigen lassen. H-r.

Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Die Schweiz ist nicht nur ein Land der Freiheit, sondern auch ein Eldorado der Aktiengesellschaften. Wir haben heute bereits eine Auswahl von mehr als achttausend Aktiengesellschaften im Lande. Es gibt deren für alle Zwecke und Bedürfnisse und ihre Grösse variiert wie die der Bodenerhebungen vom Matterhorn bis zum Maulwurfshaufen. Neben den Hundertmillionengesellschaften der Grossbanken und Grossindustrie gibt es auch Gesellschaften von tausend und weniger als tausend Franken Kapital. Neulich wurde sogar eine Aktiengesellschaft mit nur fünfhundert Franken Kapital ins Handelsregister eingetragen und es sollen schon Gesellschaften mit dreihundert Franken dagewesen sein. Da man sich für diesen Betrag nicht einmal eine ordentliche Schreibmaschine anschaffen kann, so ist anzunehmen, dass diese finanzkräftigen Institute sich das Bureaumobiliar mit einer Obligationenanleihe beschafft haben, wenn sie ihr Dasein nicht lediglich in der Phantasie ihrer Gründer führten. Solche Gründungen sind möglich, weil das schweizerische Handelsrecht im Gegensatz zum Ausland dem Gründungsdrang der Finanzmänner und der Möchtegern-Finanzmänner gar keine Zügel anlegt.

Manche Juristen möchten nun freilich diese liliputanischen Gründungen nach ausländischem Vorbild durch eine gesetzliche Begrenzung der Grösse oder besser gesagt der Kleinheit der Aktiengesellschaft unmöglich machen. Es ist nicht zu leugnen, dass diese Kleinheit schon an sich einen Missbrauch des Gedankens der Aktiengesellschaft darstellt. Die Ak-

tiengesellschaften wurden ursprünglich nur für solche Unternehmungen gegründet, für welche die Mittel auch des grössten Einzelkapitalisten nicht ausreichten, so insbesondere zum Bau von Eisenbahnen, von Grossbanken, von Versicherungsgesellschaften und anderen Riesenunternehmungen. Eine Aktiengesellschaft war also in der Regel das kapitalkräftigste Institut im Erwerbsleben und fand aus diesem Grunde besonders leicht Kredit. Etwas von diesem kapitalistischen Glorienschein besonderer Finanzkraft ist den Aktiengesellschaften auch bis heute verblieben, aber wo dieser Vertrauen erweckende und Kredit verschaffende Glorienschein schon für einige hundert Franken zu haben ist, wird die Gründung einer Aktiengesellschaft mit solch minimem Kapital schon zum Missbrauch.

Diesem Missbrauch würde einigermassen gesteuert, wenn die Grösse der Aktiengesellschaft nach unten auf fünfzigtausend oder hunderttausend Franken Kapital fixiert würde. Einen völligen Schutz gegen den Missbrauch der Aktiengesellschaftsform gewährt zwar solch eine Beschränkung auch nicht, weil es nicht bloss auf die Höhe des Kapitals, sondern auch auf die Geschäfte ankommt, die die Gesellschaft mit ihrem Kapital bewältigen will. Viele unserer kleinen Aktiengesellschaften sind ganz harmlos, weil sie keine grossen Geschäfte unternehmen, oder nur zu dem Zwecke gegründet sind, einen Besitz in eine leicht teilbare Form zu bringen. So existiert namentlich in der Westschweiz der Hausbesitz vielfach in Form von Aktiengesellschaften, die trotz ihrem geringen Kapital in keiner Weise wirtschaftlich schädlich sind. Ein Verbot der kleinen Aktiengesellschaften hätte wahrscheinlich zudem eine stärkere Benützung der Genossenschaftsform für unlautere Zwecke zur Folge, und das kann den Genossenschaftern keineswegs erwünscht sein.

Besser noch als mit dem Verbot der kleinen Aktiengesellschaften könnte dem Missbrauch der Aktiengesellschaftsform damit gesteuert werden, dass die Gesellschaften verpflichtet würden, ihrer Firmabezeichnung als Aktiengesellschaft stets die Summe des einbezahlten Kapitals beizufügen. Das würde jeden, der mit einer Aktiengesellschaft in Verbindung tritt, sofort darüber aufklären, ob die Gesellschaft den Geschäften, die sie unternimmt, mit ihrem Kapital gewachsen ist oder nicht. Zwar gewährt auch solch eine Bestimmung noch keinen Schutz gegen jeden Missbrauch des Kredits. Auch eine Gesellschaft mit Millionen von Kapital kann überschuldet sein oder unreelle Grundsätze befolgen. Aber da die Aktiengesellschaft auf dem Prinzip beruht, dass überhaupt nur ein begrenztes Kapital für ihre Schulden haftet, so ist es nur recht und billig, dass sie die Höhe dieses Kapitals jedermann bekannt gibt, mit dem sie in Verbindung tritt, damit er weiss, wie er die Gesellschaft einzuschätzen hat. Eine solche Vorschrift würde jene kleinen Gesellschaften, die nur zur Täuschung des Publikums sich der Aktiengesellschaftsform bedienen, sehr schnell zum Verschwinden bringen, während die kleinen Gesellschaften mit harmlosen Zwecken ruhig weiter bestehen könnten.

Es ist ferner vorgeschlagen worden, in der Schweiz auch die in Deutschland bestehenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung zuzulassen. Aber diese Gesellschaftsform ist nur eine besondere Anwendung des gleichen Prinzips, das der Aktiengesellschaft zu Grunde liegt, des Prinzips, dass nur eine beschränkte, genau umschriebene Geldsumme den Gläubigern haftet, und alles, was diese besondere Form leistet, kann mit der Aktiengesellschaftsform auch erreicht werden. Es empfiehlt sich wohl kaum, das schweizerische Handelsrecht durch die Zulassung weiterer Gesellschaftsformen zu komplizieren. Die Aktiengesellschaft hat, was immer ihre Nachteile sein mögen, doch den Vorteil, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der meisten reichen Steuerzahler etwas durchsichtiger zu machen, und das ist für die kantonalen Steuerbehörden für die Erhebung der direkten Steuern von nicht geringem Nutzen. Die Zulassung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in keiner Weise zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet ist, würde diesen Vorteil des Aktiengesellschaftswesens wahrscheinlich verringern. Die Schweiz, wie übrigens auch andere wirtschaftlich hochentwickelte Länder ist bisher ohne die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgekommen und auch daraus kann man schliessen, dass kein zwingendes Bedürfnis nach dieser Erweiterung des schweizerischen Handelsrechts besteht.

Anmerkung des Herausgebers. In Kreisen, die sich mit der Neugestaltung des schweiz. Gesellschaftsrechts, insbesonders des Genossenschaftsrechts befassen, wird man mit der Auffassung des Verfassers des Wirtschaftsberichtes bezüglich der G. m. b. H. und der kleinen Aktiengesellschaften nicht durchweg einverstanden sein; gerade aus diesen Kreisen ist die Einführung der G. m. b. H. ins schweiz. Recht verlangt worden; ebenso hat man gegen die Aktiengesellschaften mit kleinem Aktienkapital nichts einzuwenden und zwar deshalb, weil man der Versuchung, kapitalistische Unternehmungen wie Pseudogenossenschaften zu kleiden, jeden Vorwand nehmen will. Haben wir die Form der G. m. b. H. nicht und verlangt man für die Gründung einer A.-G. ein Minimalkapital von mindestens 100,000 Franken, so werden viele kleine oder kapitalschwache Unternehmer auch in Zukunft versuchen, für ihre Zwecke die Form der Genossenschaft zu missbrauchen.

Uebrigens, wirft man die G. m. b. H. zur vorderen Türe hinaus, so wird sie zur hinteren Türe hinein kommen. In Deutschland und Oesterreich existiert die G. m. b. H. schon lange. Frankreich und Italien wollen diese Form auch aufnehmen oder haben es bereits getan und eine Filiale einer solchen ausländischen G. m. b. H. m u s s in der Schweiz eingetragen werden.

Genossenschaftliches Bildungswesen

Genossenschaftl. Seminar (Stiftung von B. Jæggi), Freidorf. Der am 29. August begonnene K u r s f ü r d a s G e n o s s e n s c h a f t s w e s e n geht am nächsten Samstag (11. September) zu Ende. In der letzten Nummer wurden die in der ersten Wochenhälfte abgehaltenen Lehrstunden erwähnt. Seither wurden bis zur zweiten Wochenhälfte weitere 15 Lehrstunden abgehalten:

Herr Dr. K. Munding (2 weitere Lehrstunden): Leitsätze für die Erziehungsprinzipien für die Genossenschaftsbewegung nach Heinrich Pestalozzi;

Herr M. Maire und Herr Dr. Pritzker: Brennmaterialien;

Herr Dr. Pritzker und Herr Hersberger: Mehl- und Mahlprodukte;

Herr E. Angst: Die Hausfrau als wichtiges Element der Konsumgenossenschaft;

Herr Dr. Faucherre (2. Lehrstunde): Grundsätze, Wesen und Ziele der Genossenschaftsbewegung;

Herr E. Lienhard: Versicherungswesen;

Herr E. Angst, Herr E. Scholer und Herr Hof (3 Lehrstunden): Ladendienst, Inventuraufnahmen und Kontrolle;
Herr Prof. Frauchiger (2 Lehrstunden): Lebenskunde;
Herr Dr. Pritzker und Herr H. Zeller: Butter, Speisefette, Oele, Kakao und Schokolade;
Herr Dr. Christ und Herr E. Neidhard (2 Lehrstunden): Buchführung, Rechnungsabschlüsse und Revisionen.

Ausser diesen Lehrstunden fanden die Besichtigung der Lagerhäuser in Pratteln und einige Betriebe des A. C. V. beider Basel statt. Zudem hatten die Kursteilnehmer Gelegenheit an zwei Abenden der Vorführung von Industriefilmen (die schweiz. Konservenindustrie, die schweiz. Oel- und Fettwerke Sais, die Fabrik und die Gutswirtschaft von Maggis Nahrungsmitteln in Kemptal, die Milchkondensfabriken Nestlé) beizuwohnen. In den Lehrstunden entwickelten sich neben den Vorträgen meistens rege Diskussionen, die erkennen liessen, dass die Kursteilnehmer mit weitgehendem Verständnis bei der Sache waren. Die Besichtigungen und Filmvorführungen haben zur Erweiterung des genossenschaftlichen und wirtschaftlichen Gesichtsfeldes der Kursteilnehmer viel beigetragen.

Aus unserer Bewegung

Jona. Unsere Konsumgenossenschaft hielt Samstag, den 29. August ihre gut besuchte Hauptversammlung ab. Dies war nun die 35. Versammlung seit Gründung; aus kleineren Anfängen ist die Genossenschaft zu einer starken Korporation angewachsen. Wenn im Anfange der Umsatz noch klein war, so dürfen wir heute mit demselben zufrieden sein, beträgt er doch Fr. 455,963.75. Würden alle Mitglieder treu zur Genossenschaft stehen, könnten wir noch bedeutend weiter sein mit den Umsatzziffern. Wir haben Mitglieder, die über Fr. 4000.— Waren bezogen, während anderseits solche mit kaum Fr. 100.— Warenbezug zu verzeichnen sind. An Rückvergütungen konnten 10%, insgesamt Fr. 28,276.40 ausgerichtet werden, was mancher Familie zur willkommenen Einnahme für die bevorstehenden Herbsteinkäufe dienen dürfte. Auf Antrag des Vorstandes wurde mit grossem Mehr beschlossen, es seien Fr. 2500.— in einen Fonds anzulegen, um zu gegebener Zeit für die Angestellten die Alters- und Invalidenversicherung einzuführen. Leider waren wir genötigt, einen neuen Präsidenten zu wählen, weil Herr Johannes Bühler nicht mehr zu einer weiteren Wahl in den Vorstand zu bewegen war. Der zurückgetretene Präsident hat während 19 Jahren in uneigennütziger Weise unserer Genossenschaft vorgestanden und sie durch die schwere Zeit des Krieges glücklich hindurchgebracht. Wir wollen hoffen, dass nun dem neuen Präsidenten Herrn G. Schätti ebenfalls das gleiche Glück beschieden sein möge. Wenn alle Genossenschafter treu zur Sache stehen werden, kann es ja auch nicht fehlen. Wir dürfen behaupten, dass die Konsumgenossenschaft Jona jedenfalls eine der best geleiteten und fundierten Genossenschaft unseres Verbandes ist. Sie möge weiter blühen und gedeihen! *G.*

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 6. September 1926.

1. Mit Datum vom 1. September 1926 hat die Konsumgenossenschaft Dürrenast mit dem Konsumverein Thun-Steffisbourg fusioniert.

2. Die Neue Konsumgenossenschaft **Obergerlafingen** hat beschlossen, anfangs des Jahres 1927 in Liquidation zu treten. Die Gemeinde Obergerlafingen wird inskünftig durch die **Konsumgenossenschaft Niedergerlafingen** als Wirtschaftsgebiet weiter bearbeitet, indem diese Genossenschaft in der Gemeinde Obergerlafingen eine Filiale eröffnet.

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Gesucht in unsere Bäckerei Leerleburg für baldigen Eintritt jüngerer **Bäcker** als Dritter. Derselbe hat auch die Spedition des Brotes in die Depots zu besorgen. Interessenten belieben ihre Anmeldungen schriftlich unter Angabe der Gehaltsansprüche bis 20. September an den **Konsumverein Flawil,** Bureau Leerleburg, zu machen.

Zu baldigem Eintritt in Konsumverein auf dem Lande (Appenzellerland) wird ein tüchtiges **Verkäuferpaar,** in der Kolonial- und Ellenwarenabteilung durchaus bewandert, gesucht. Dem Verkäufer würde auch die Verwaltung einschliesslich der Buchhaltung (System V. S. K.) zugeteilt. Nur durchaus gutbewandertes Ehepaar, eventuell mit eigenem Hilfspersonal, kautionsfähig, und solche die bereits in ähnlicher Stellung gestanden, wollen sich melden unter Angabe der bisherigen Tätigkeit und Beilage von Zeugniskopien. Offerten sind unter Chiffre Q 167 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel einzureichen.

Die **Konsum-Genossenschaft Welschenrohr** sucht auf 1. November 1926 für ihre Bäckerei einen tüchtigen, selbständigen **Bäcker-Konditor.** Verlangt werden umfassende Kenntnisse der Konditorei. Für Bewerber, ohne Ausweise, dass sie den gestellten Anforderungen gewachsen, ist die Anmeldung aussichtslos. Offerten mit Gehaltsansprüchen und Zeugniskopien über ihre bisherige Tätigkeit sind an Herrn A. Rotschi, Präsident der Konsumgenossenschaft Welschenrohr zu richten. Anmeldungsfrist bis 20. September 1926.

Angebot.

Tüchtiger **Bäcker-Konditor,** gesetzten Alters, verheiratet, gegenwärtig in einem Konsum tätig, wünscht seine Stelle zu ändern. Gewünscht wird Oberbäckerstelle oder die selbständige Leitung einer Bäckerei. Offerten erbeten unter Chiffre G. A. 150 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Selbständiger **Bäcker-Konditor,** 29 Jahre alt, verheiratet, mit prima Zeugnissen als Erster, sucht Stelle für sofort oder später. Offerten unter Chiffre A. H. 159 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Bäcker, 32 Jahre alt, verheiratet, in allen seinem Fach einschlagenden Arbeiten vollkommen vertraut, der schon 10 Jahre in grösseren Konsumvereinen tätig war, wovon 5 Jahre als erster Bäcker, sucht Stelle als Erster, event. allein. Prima Zeugnisse sowie Referenzen zu Diensten. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre G. 122 T. an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zu verkaufen

4 ovale Lagerfässer, zu 1440—1720 Liter Inhalt und verschiedene **runde** von 300—700 Liter.

Konsumgenossenschaft Oerlikon (Magazin Seebach)
Telephon: Limmat 82.06.

Die Genossenschaft von der Gründung bis zur Liquidation.

Von *B. Jæggi,* Präsident der V. K. des V. S. K.

Zweite Auflage, soeben ausgegeben. Preis 25 Cts. Auswärts gegen Einzahlung von 35 Cts. auf Postcheckkonto V. 31.

Kürzlich:

Betriebsabschlüsse nach kaufmännischen Grundsätzen, Reservestellungen und Schaffung von Sozialkapital

Von *B. Jæggi,* Präsident der V. K. des V. S. K.

Preis 20 Cts. Auswärts gegen Einzahlung von 30 Cts. auf Postckeckkonto V. 31.

Buchhandlung des V. S. K., Tellstr. 62, Basel

Redaktionsschluss: 9. September 1926.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.